

tümer oder Pächter bis zum Ende des Jahres 1953 neu festsetzt. In der Regel soll dabei von den Ablieferungsnormen nach den §§ 21 und 24 der Verordnung vom 22. Januar 1953 (ohne die für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vorgesehenen Ermäßigungen) und nach dem § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle (GBl. S. 173) ausgegangen werden.

(2) Ist der Stand der Bewirtschaftung des vom Eigentümer oder Pächter übernommenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes besonders schlecht, so kann der Rat des Kreises bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls von den im Abs. 1 festgelegten Bestimmungen abweichen.

(3) Hinsichtlich der Ablieferungsschulden gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 3 der Verordnung.

§ 11

Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 (GBl. S. 331), wonach für die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha und Tierhalter (auch ohne Land) die erhöhten Sätze des § 10 der Verordnung (je Stück Rindvieh 60 kg Anrechnungsgewicht, je Stück Schwein 90 kg Anrechnungsgewicht) anzuwenden sind, wenn die Zahl der vorhandenen Schweine 4 Stück, bei Rindern/Kühen 2 Stück übersteigen, werden dahingehend geändert, daß an Stelle dieser Zahlen bei Schweinen 8, bei Rindern/Kühen 4 zu treten haben. (In die Zahl von 8 oder 4 sind bei den Betrieben nicht die nach § 2 Abs. 1 der Verordnung befreiten Stück Rind und Schwein anzurechnen.) Werden Schweine oder Rinder/Kühe über die Zahlen 8 bzw. 4 gehalten, so sind die Sätze des § 10 der Verordnung vom 22. Januar 1953 anzuwenden. Die Pflichtablieferung entfällt aber für die Zahl von Schweinen, über die die betreffenden Betriebe Schweinemastverträge mit den VEAB nach den geltenden Bestimmungen abgeschlossen haben.

§ 12

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß allen Erzeugern die ihnen aus der Verordnung zukommenden Erleichterungen ohne Verzug und im vollen Ausmaße gewährt werden. Es obliegt ihnen daher die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung bei den Räten der Gemeinden.

(2) Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke sind persönlich dafür verantwortlich, daß den Leitern der Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise bei der Durchführung der Verordnung die erforderliche Anleitung gegeben wird.

(3) Zur Durchführung der Verordnung ist der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert herausgegebene Arbeits- und Terminplan zugrunde zu legen.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit
Staatssekretär**

Dritte Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Einrichtung von Bauern- märkten.

Vom 19. Juni 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei Zuweisung von Verkaufsständen und Plätzen ist von der Marktdirektion Standentgelt zu erheben.

(2) Die Standentgelte sind auch dann in voller Höhe zu erheben, wenn der Verkauf von Fahrzeugen (soweit dies im Rahmen der Marktordnung zulässig ist) oder mit eigenen Verkaufsständen und Tischen erfolgt.

§ 2

(1) Standentgelte sind von allen zu erheben, die gemäß § 4 der Verordnung zum Verkauf ihrer Erzeugnisse auf Bauernmärkten zugelassen sind.

(2) Das gleiche gilt für die zum Verkauf von Industriewaren auf Bauernmärkten gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung berechtigten Handelsorgane.

§ 3

Die Marktdirektion erhebt ebenfalls Entgelte für das Ausleihen von Verkaufsinventar.

§ 4

(1) Die Höhe des Entgeltes ist von der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Bezirkes festzulegen und vom Rat des Bezirkes zu bestätigen.

(2) Die Festsetzung der Standentgelte muß erfolgen pro Tag und Quadratmeter, für Verkaufsinventar pro Tag und Gegenstand.

§ 5

Für Produktionsgenossenschaften und Mitglieder von Produktionsgenossenschaften darf das Entgelt nur zwei Drittel des festgesetzten Entgeltes betragen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher örtlich erlassenen Gebührenordnungen außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1953

Ministerium für Handel und Versorgung

**Wach
Minister**

• 2. Durchfb. (GBl. S. 779)

Fünfte Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben..

— Deutsche Handelszentralen —

Vom 22. Juni 1953

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen

• 4. Durchfb. (GBl. S. 512).